

Umweltbericht und Grünordnerischer Fachbeitrag zur

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 der Stadt Bargteheide, Kreis Stormarn - Nordteil des Wohngebietes -

1 Anlass und Umfang der Umweltprüfung.....	2
2 Planungsvorgaben, Planungsziele und Planinhalt.....	2
3 Relevante Umweltschutzziele und ihre Berücksichtigung im Plan.....	2
4 Betrachtete Planungsalternativen.....	3
5 Wesentliche Auswirkungen der Planung auf die Umwelt: Bestand / Vorbelastung der Schutzgüter nach § 1 (6) Nr. 7 a-d BauGB, Auswirkungsprognose für Planfall und Nullfall, Bewertung, Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen.....	3
5.1 Schutzgut "Mensch".....	4
5.2 Schutzgut "Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Schutzgebiete".....	5
5.3 Schutzgut "Boden".....	7
5.4 Schutzgut "Wasser".....	7
5.5 Schutzgut "Luft".....	8
5.6 Schutzgut "Klima".....	8
5.7 Schutzgut "Landschaft".....	9
5.8 Schutzgut "Kulturgüter und sonstige Sachgüter".....	10
6 Berücksichtigung der Belange nach § 1 (6) Nr. 7 e-h BauGB.....	10
6.1 Darstellungen des Landschaftsplans und anderer Fachpläne.....	10
6.2 Emissionsvermeidung (insb. Luftreinhaltung), Entsorgung, ressourcenschonende Energieversorgung und -nutzung.....	10
7 Wichtige methodische Merkmale der Umweltprüfung, Kenntnislücken...	10
8 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen.....	11
9 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen.....	11

Planverfasser:



IPP Ingenieure für Bau, Umwelt
und Stadtentwicklung

IPP Ingenieurgesellschaft
Possel u. Partner GmbH & Co. KG
Rendsburger Landstraße 196-198, D 24113 Kiel
Tel. +49(431) 6 49 59-0 Fax: +49(431) 6 49 59-59
info@ipp-kiel.de www.ipp-kiel.de

Auftraggeber:



LEG Entwicklung GmbH
Eckemförder Straße 121
24119 Kronshagen
Tel. 0431/5468-0

Stand: 29.4.2008

1 Anlass und Umfang der Umweltprüfung

Gegenstand der laufenden Bauleitplanverfahren der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 ist die Änderung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die Ausweisung von Wohnbauflächen einer nördlichen Teilfläche (ca. 5 ha) des Allgemeinen Wohngebietes.

Für das Änderungsverfahren ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, sowie in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden (§ 2 Abs. 4 Baugesetzbuch – BauGB -). Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Fall wird der Umweltbericht durch einen Grünordnerischen Fachbeitrag ergänzt und erweitert. Dieser bezieht sich vor allem auf die Inhalte von Kap.5.2 und berücksichtigt die Änderungen der Grünordnung.

2 Planungsvorgaben, Planungsziele und Planinhalt

Die neu zu überplanenden Flächen liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 19 der Stadt Bargteheide der mit Datum vom 23.12.2003 in Kraft getreten ist. Der Änderungsbereich hat insgesamt eine Fläche von ca. 6 Hektar.

Der Aufstellungsbeschluss für die erforderliche 2. Bebauungsplan-Änderung wurde am 6.9.2007 gefasst.

Die geplanten Änderungen des Bebauungsplans entstehen auf der nördlichen Teilfläche des B-Plan Nr. 19 unter anderem ist vorgesehen:

Teilfläche Nord:

- a) Die überbaubaren Flächen werden verändert um die Flexibilität in der Bebaubarkeit zu erhöhen. Die Erschließung der mittleren Grundstücke wird neu angeordnet. Dadurch wird eine zusätzliche Erschließungsstraße von ca. 105 m erforderlich (Nr. 2 in Abb.1).
- b) Auf Bauflächen zwischen Knick und Lärmschutzwall im Norden wird verzichtet, damit entfällt auch eine Erschließungsstraße von 115 m Länge (Nr. 3 in Abb. 1.). Hier soll nun eine öffentliche Grünfläche von ca. 3.200 qm als naturnahe Sport- und Freizeitfläche entwickelt werden (siehe Nr. 4 in Abb. 1). Die Zuwegung erfolgt von der Straße Kruthorst. Zusätzliche Bodenaustausch oder -versiegelungen sind auf dieser Fläche nicht geplant. Diese Öffentliche Grünfläche wird für gerätelose Freizeitnutzungen entwickelt.
- c) die Lage der nordöstlichen Haupteerschließungsstraße wird verändert, so das zusätzlich ein Einzelbaum im Knick überplant wird (Nr. 1 in Abb. 1).
- d) Die Teilfläche 2 mit dem Regenrückhaltebecken für die Verbindungsstraße wird aus dem Geltungsbereich des B-Planes Nr. 19 herausgenommen, da sie Teil der Planfeststellung wird.

3 Relevante Umweltschutzziele und ihre Berücksichtigung im Plan

Gemäß Anlage zum BauGB sind die in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, darzustellen. Die Art und Weise, in der die folgenden Ziele und die Umweltbelange bei der Planaufstellung berücksichtigt wurden, ist den Kapiteln 5 und 6 des Umweltberichts zu entnehmen:

- Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§§ 1, 2 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG –, § 1 Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG), der Wasserwirtschaft (§ 1a Wasserhaushaltsgesetz, § 2 Landeswassergesetz) und des Bodenschutzes (§ 1 Bundes-Bodenschutzgesetz, § 1 Landesbodenschutz- und Altlastengesetz);
- Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden; Vorrang für die Wiedernutzbarmachung von Flächen und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung (§1a BauGB);
- Vermeidung und, soweit erforderlich, Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 1a BauGB, Eingriffsregelung nach dem BNatSchG und dem LNatSchG);
- Einhaltung der Schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung (DIN 18005, Teil 1, Beiblatt);
- Schutzgutbezogene Ziele des Landschaftsplans Bargteheide (1.Fortschreibung); Darstellungen des Regionalplanes und des Landschaftsrahmenplans;

4 Betrachtete Planungsalternativen

Wie unter Punkt 2 ausgeführt, sind die Änderungen in einem Teilbereichen vor allem auf die überbaubaren Flächen bzw. Baulinien, die Veränderung der Erschließung und der Umwandlung einer Baufläche in eine öffentliche Grünfläche vorgesehen. Alle Flächen sind bereits als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Eine Untersuchung von Standortalternativen erübrigt sich daher.

5 Wesentliche Auswirkungen der Planung auf die Umwelt: Bestand / Vorbelastung der Schutzgüter nach § 1 (6) Nr. 7 a-d BauGB, Auswirkungsprognose für Planfall und Nullfall, Bewertung, Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Um die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt abzuschätzen, werden die Inhalte der im Entwurf vorliegenden 2. Änderung des Bebauungsplanes 19 herangezogen. Im Hinblick auf die Schutzgüter nach § 1 (6) Nr. 7 a-d BauGB werden an dieser Stelle die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung dargestellt und bewertet. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter ergeben sich dabei aus den Eigenschaften des Vorhabens und deren Verknüpfung mit den heute im rechtlich gültigen Bebauungsplan festgelegten Entwicklungszielen als Planbestand.

Die derzeit vorzufindende Situation am Standort (Empfindlichkeit bzw. Vorbelastung) spielt dabei keine Rolle. Im einzelnen findet, soweit sachlich angemessen, für jedes Schutzgut die folgende Gliederung Anwendung:

- Derzeitiger Zustand / Vorbelastung
- Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen
- Prognose bei Nichtdurchführung der Planung
- Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen
- Bewertung

Die folgenden Bewertungskategorien werden verwendet:

Umweltverträglich: Die Planung hat nur unerhebliche (= geringe oder nicht feststellbare) nachteilige Umweltauswirkungen.

Erhebliche Auswirkungen: Es ist mit deutlichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern zu rechnen. Für eine sachgerechte Abwägung ist eine sorgfältige Auseinandersetzung mit diesen Planungsfolgen erforderlich.

Nicht umweltverträglich: Es sind schwerwiegende Umweltauswirkungen zu erwarten, z.B. infolge von Grenzwert- / Richtwertüberschreitungen oder sonstiger Nichterfüllung konkreter gesetzlicher Anforderungen.

Die Darstellung von Wechselwirkungen erfolgt schutzgutbezogen, soweit erforderlich.

5.1 Schutzgut "Mensch"

Es wird hier der vor allem der Wirkungsbereich "Lärm" betrachtet.

- Derzeitiger Zustand / Vorbelastung

Der nördliche Teil des Gebietes ist bereits von einem Lärmschutzwall umgeben. Die Erschließungsarbeiten sind für diesen Teil noch nicht begonnen worden. Die nördliche angrenzende Straße Kruthorst wird nur als landwirtschaftlicher Weg genutzt. Deshalb gibt es hier keine Vorbelastungen

- Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Vom Plangebiet gehen derzeit keine Schallemissionen aus. Nach erfolgter 2. Änderung des Bebauungsplanes ist auch weiterhin nur mit geringen wohngebietstypischen Emissionen zu rechnen. Der Orientierungswert der DIN 18005 in Höhe von 55 dB tags und 45 dB nachts, dürfte daher in der Umgebung des Plangebiets eingehalten werden.

- Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Auf Grundlage der derzeitigen Darstellungen im B-Plan wäre die, durch derartige Flächen verursachte zulässige Schallimmission gemäß DIN 18005 von 55 dB tags und 45 dB nachts einzuhalten.

- Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Besondere Schutzmaßnahmen sind als Gegenstand der 2. Änderung zusätzlich nicht notwendig. Nordwestlich wird bereits der notwendige Lärmschutzwall zur Umgehungsstraße hergestellt. Zum Baugebiet wird eine naturnahe Sport- und Freizeitfläche hergestellt.

- Bewertung

Bereits auf Grundlage der derzeitigen Darstellung im Bebauungsplan ist eine wohnbauliche Nutzung vorgesehen.

Bezüglich der Auswirkungen auf den Lärmpegel ist die 2. Bebauungsplan- Änderung daher als **umweltverträglich** zu bezeichnen.

5.2 Schutzgut "Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Schutzgebiete"

Derzeitiger Zustand / Vorbelastung

Die Flächen der Änderungsbereiche sind derzeit unbebaut und werden als extensive Grünlandflächen beweidet. Die Knicks sind noch ohne Durchbrüche und es verläuft ein Fußweg zwischen vorhandenem Baugebiet und der nördliche gelegenen Kindertagesstätte. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, sowie Europäische Vogelschutzgebiete i.S.d. BNatSchG sind in der näheren Umgebung nicht vorhanden.

Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Durch die B-Plan Änderungen werden lediglich die Lage der Erschliessungsstraßen, die Baugrenzen und Bauformen verändert. Die Grundflächenzahlen werden nicht und der Umfang der Bodenversiegelungen werden nur geringfügig verändert. Durch diese Änderungen kommt es zu folgenden zusätzlichen Beeinträchtigungen von Grünelementen:

- 1) Durch die Veränderung der Ringerschliessungsstraße in der Lage wird zusätzlich ein Knicküberhälter (Stieleiche, 40 cm Stammumfang, mit vorhandene Stammschäden) überplant und muss gerodet werden.
- 2) Durch die Neuordnung einer Stichstraße kommt es zu einem neuen Knickdurchbruch von 6 m Breite. Ein weiterer wird lediglich in der Lage verschoben, ist aber bereits bei der Erstaufstellung des B-Planes bilanziert worden.
- 3) durch den Verzicht auf die Erschliessung der nördlichen Flächen am Lärmschutzwall (bisher private Grünflächen) können zwei bisher bilanzierte Knickdurchbrüche von je 5 m entfallen. Im Vergleich zum bestehenden Bebauungsplan werden sich im Hinblick auf Tierlebensräume durch diese Änderungen keine zusätzlichen relevanten Auswirkungen ergeben, z.B. wird der ursprünglich durch Verkehrsflächen zerschnittene nördliche Knick nun in ganzer Länge erhalten. Bei der Änderung einer privaten Grünfläche in eine öffentliche Grünfläche mit naturnaher Sport- und Freizeitnutzung wird es voraussichtlich zu keiner intensiveren Nutzung (kein Bodenaustausch oder Flächenversiegelung) kommen, so das zusätzlich keine Tierlebensräume verloren gehen werden.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Auf Grundlage der derzeitigen Darstellung im B- Plan Nr. 19 könnte bereits ein Wohngebiet realisiert werden.

Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

In Bezug auf die beiden wesentlichen Änderungen im ergeben sich folgende zusätzlichen Ausgleichserfordernisse:

- Zu 1) Durch den Verlust eines Einzelbaumes ergeben sich die Notwendigkeit der Nachpflanzung zweier Überhälter im neu zupflanzenden Knick (A 1= Einzelbaumpflanzung).
- Zu 2) Die Kompensation des neuen Knickdurchbruches ergibt sich durch die Aufgabe der beiden Knickdurchbrüche (Nr. 3 in Abb. 1) bei der entfallenden Straße

Die nachfolgende Abbildung verdeutlicht die Neubilanzierungen und die vorgesehen Ausgleichsmaßnahmen:



Abb.1 M. 1:1000
Umweltbericht
 zur 2. Änderung des
 B-Planes Nr. 19
 Stadt Bargteheide
 Stand 29.04.2008

Bewertung

Die zusätzlichen punktuellen Eingriffe in die Lebensräume von Pflanzen und Tieren können im Plangebiet durch die Ausgleichsmaßnahme A 1 (siehe Abb .1) kompensiert werden. Hinsichtlich des Schutzguts "Tiere und Pflanzen" ist die 2. Planänderung daher als **umweltverträglich** zu bezeichnen.

5.3 Schutzgut "Boden"

Derzeitiger Zustand / Vorbelastung

Der Bodenaufbau im Plangebiet entspricht dem ehemaliger landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Flächen der Änderungsbereiche sind derzeit unbebaut und werden als extensive Grünfläche gepflegt. Besondere Böden sind von den Änderungen nicht betroffen.

Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Durch die B-Plan Änderungen werden lediglich die Lage der Erschliessungsstraßen, die Baugrenzen und Bauformen verändert. Die Grundflächenzahlen werden nicht und der Umfang der Bodenversiegelungen werden nur geringfügig verändert, kompensieren sich aber in der Summe. Durch diese Änderungen kommt es zu folgenden für den Bodenhaushalt relevanten Veränderungen:

B 1) Durch die Neuordnung einer Stichstraße kommt es zu Neuversiegelung von 105 m Straßenfläche

B 2) Durch den Verzicht auf die Bebauung und Erschließung der nördlichen Flächen am Lärmschutzwall entfällt eine Erschließungsstrasse von 115 m Länge .

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Auf Grundlage der derzeitigen Darstellung im B- Plan Nr. 19 ist bereits ein Wohngebiet realisierbar.

Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Neuversiegelung und Entsiegelung durch Straßenverzicht gleichen sich annähernd aus, so das zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen nicht notwendig sind.

Bewertung

Durch die Planänderungen wird es zu keiner Veränderung bei den Bodenversiegelungen kommen. Bezüglich des Schutzguts "Boden" ist die Planung daher als **umweltverträglich** zu bezeichnen.

5.4 Schutzgut "Wasser"

Derzeitiger Zustand / Vorbelastung

Oberflächengewässer sind im Planänderungsgebiet nicht vorhanden. Die Grundwasserneubildungsrate im Gebiet ist gering.

Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Durch die B-Plan Änderungen werden lediglich die Lage der Erschliessungsstraßen, die Baugrenzen und Bauformen verändert. Die Grundflächenzahlen werden nicht und der Umfang der Bodenversiegelungen werden nur geringfügig verändert.

Durch diese Änderungen kommt es zu folgenden tlw. für den Wasserhaushalt relevanten Veränderungen :

B 1) Durch die Neuordnung einer Stichstraße kommt es zu Neuversiegelung von 105 m Straßenfläche

B 2) Durch den Verzicht auf die Bebauung und Erschließung der nördlichen Flächen am Lärmschutzwall entfällt eine Erschließungsstrasse von 115 m Länge.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Auf Grundlage der derzeitigen Darstellung im B- Plan Nr. 19 ist bereits ein Wohngebiet realisierbar.

Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen für den Wasserhaushalt sind nicht notwendig.

Bewertung

Durch die Planänderungen wird es zu keiner Änderung der Bodenversiegelung und damit Reduzierung der ursprünglich größeren Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushaltes kommen. Bezüglich des Schutzguts "Wasser" ist die Planung daher als **umweltverträglich** zu bezeichnen.

5.5 Schutzgut "Luft"

Derzeitiger Zustand / Vorbelastung

Die Luft in der Umgebung des Plangebiets kann auf der Grundlage der großräumigen Hintergrundbelastung als gering belastet angesehen werden (Stadtrandlage, intensiver Luftaustausch). Eine geringe Vorbelastung ergibt sich durch den Straßenverkehr.

Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Es sind keine erheblichen Veränderungen der Luftqualität durch die 2.B-Planänderung zu erwarten.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Auf Grundlage der derzeitigen Darstellung im B- Plan Nr. 19 ist bereits ein Wohngebiet realisierbar.

Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Maßnahmen der genannten Art sind nicht notwendig oder vorgesehen.

Bewertung

Die Planung entspricht den Zielen zur Erhaltung der Luftqualität. Eine wesentliche Veränderung ist durch die Planung nicht zu erwarten. Hinsichtlich des Schutzgutes "Luft" ist die Planung daher als **umweltverträglich** zu bezeichnen.

5.6 Schutzgut "Klima"

Derzeitiger Zustand / Vorbelastung

Der unversiegelte Bereich des Plangebiets ist heute z.T. noch als Offenlandklimatop einzustufen, das in geringem Maße klimatische Ausgleichsfunktion für angrenzende bebaute Flächen besitzt.

Die rechtsverbindliche Ausweisung der Flächen im Bebauungsplan sieht Wohngebietsflächen mit einer Grundflächenzahl von 0,3 vor. Dies ermöglicht die Überbauung der Fläche zu maximal 45 % (einschließlich Nebenanlagen).

Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Durch die 2. B-Planänderung sind keine Veränderungen des Lokalklimas zu erwarten, da sich der Versiegelungsgrad nicht ändert..

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Auf Grundlage der derzeitigen Darstellung im B-Plan Nr. 19 ist bereits ein Wohngebiet realisierbar .

Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Maßnahmen der genannten Art sind nicht notwendig oder vorgesehen.

Bewertung

Die Planung steht im Einklang mit den Zielen zur Erhaltung eines möglichst günstigen Lokalklimas. Eine wesentliche Veränderung ist durch die Planänderung nicht zu erwarten. Bezüglich des Schutzguts "Klima" ist die Planung daher als **umweltverträglich** zu bezeichnen.

5.7 Schutzgut "Landschaft"

Derzeitiger Zustand / Vorbelastung

Die Fläche der 2. Änderung wird derzeit unbebaut und als extensive Grünfläche gepflegt. Die vorhandenen Knicks und Einzelbäume sind als zu erhalten festgesetzt. Die rechtsverbindliche Ausweisung der Fläche im Bebauungsplan 19 sieht eine Wohngebietsfläche mit einer Grundflächenzahl von 0,3 vor. Dies ermöglicht die Überbauung der Fläche zu maximal 45 % (einschließlich Nebenanlagen).

Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Im Zuge der 2. Änderung sind im Wohngebiet nur geringe Veränderungen des Landschaftsbildes zu erwarten (siehe Kap. 5.2 Tier und Pflanzenwelt). So wird zwar ein neuer Knickdurchbruch entstehen, dafür kann an anderer Stelle aber ein Knick ohne Durchbrüche erhalten werden.

Damit werden die Eingriffe ins Landschaftsbild durch Erhalt und Neupflanzungen mit standortgerechten Gehölzen ausgeglichen.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Auf Grundlage der derzeitigen Darstellung im B-Plan Nr. 19 ist bereits ein Wohngebiet realisierbar.

Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Als zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen ist die Pflanzung von zwei Knickbäumen vorgesehen. Zusätzlich wird die neue naturnahe Sport- und Freizeitfläche südlich des Lärmschutzwalles zur landschaftlichen Einbindung des Baugebietes beitragen. Bei der Erstaufstellung des B-Planes Nr. 19 wurden bereits Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen für die Bodenversiegelung des Gesamtgebietes vorgesehen, die negative Veränderungen des Landschaftsbildes mindern sollen.

Bewertung

Die Planung steht im Einklang mit den Zielen zur Erhaltung eines möglichst günstigen Landschaftsbildes. Eine wesentliche Veränderung ist durch die Planänderung nicht zu erwarten. Auch bezüglich des Schutzguts "Landschaft" ist die Planung daher als **umweltverträglich** zu bezeichnen.

5.8 Schutzgut "Kulturgüter und sonstige Sachgüter"

Derzeitiger Zustand / Vorbelastung

Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Im direkten Umfeld sind keine baulichen Kulturdenkmale vorhanden. Beeinträchtigungen sind infolgedessen nicht zu erwarten, Minderungsmaßnahmen o.ä. nicht erforderlich.

Bewertung

Die Planung steht nicht im Widerspruch zu den aufgeführten Zielen. Bezüglich des Schutzgutes "Kultur- und Sachgüter" ist sie daher als **umweltverträglich** zu bezeichnen.

6 Berücksichtigung der Belange nach § 1 (6) Nr. 7 e-h BauGB

6.1 Darstellungen des Landschaftsplans und anderer Fachpläne

Der Landschaftsplan Bargteheide (BRIEN/WESSELS/WERNING) stellt das Plangebiet als geplante Wohnbauflächen dar. Der zum B-Plan Nr. 19 zugehörige Grünordnungsplan hat die Bau- und Verkehrsflächen bilanziert.

6.2 Emissionsvermeidung (insb. Luftreinhaltung), Entsorgung, ressourcenschonende Energieversorgung und -nutzung

Bei Realisierung der derzeitigen Planungsvorstellungen ist im Plangebiet (Allgemeines Wohngebiet) künftig nicht mit zusätzlichen Emissionen zu rechnen, die weder zu Konflikten mit benachbarten Nutzungen führen, noch Anlass zu steuernden Maßnahmen geben werden. Entwässerungstechnisch ist das Plan - Änderungsgebiet derzeit bereits über die Rossallee erschlossen, die Entsorgung des Schmutz- und Oberflächenwassers ist unproblematisch. Die Abfallentsorgung erfolgt durch den Kreis Stormarn.

Die 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 19 wird die Nutzung erneuerbarer Energieformen nicht ausschließen.

7 Wichtige methodische Merkmale der Umweltprüfung, Kenntnislücken

Soweit für die Umweltprüfung Inhalte von Fachbeiträgen über das Plangebiet herangezogen wurden, handelt es sich zumeist um Ergebnisse die im Rahmen der Grünordnungsplanung durchgeführt wurden (Biotoptypenkartierung, siehe Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 19)

8 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Die folgenden Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring) sind vorgesehen:

Erschliessungsbeginn

Prüfung ob die als zu erhalten festgesetzten Einzelbäume und Knicks vor den Baumaßnahmen gesichert werden bzw. ob der zu rodende Gehölzstreifen, Einzelbaum und die Knickdurchbrüche in der vegetationsfreien Zeit beantragt, entfernt bzw. umgepflanzt wurden. Das Ergebnis der Überprüfungen wird in der Verfahrensakte dokumentiert.

Erschliessungsende

Prüfung ob die Ausgleichsmaßnahme A 1= Baumpflanzungen erfolgreich umgesetzt wurde.

9 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Umweltverträglichkeitsauswirkungen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 sind daran zu messen, welche Umweltauswirkungen derzeit auf Grundlage des gültigen Bebauungsplanes ermöglicht werden.

Belange nach § 1 Abs. (6) Nr. 7 a-d BauGB:

Die Änderung des Bebauungsplans mit vergleichbaren Auswirkungen auf die o.g. Schutzgüter wäre bereits auf Grundlage der bisherigen B-Plan Darstellung möglich.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes bereitet nur geringe darüber hinausgehende Beeinträchtigung der Umweltbelange vor, verglichen mit der bisherigen planungsrechtlichen Situation.

Die 2. Änderung des B-Planes Nr. 19 ist daher für alle geprüften Belange als **Umweltverträglich** einzustufen.

Belange nach § 1 Abs. (6) Nr. 7 e-i BauGB:

Darstellungen des Landschaftsplans, des Grünordnungsplanes und anderer Fachpläne stehen der beabsichtigten 2. Änderung des B-Planes Nr. 19 nicht entgegen.

Belange der Emissionsvermeidung, der Entsorgung sowie der ressourcenschonenden Energieversorgung und -nutzung stellen sich als unproblematisch dar oder sind regelbar. Dies würde in gleicher Weise für den "Nullfall" (Beibehaltung der bisherigen B-Plan-Darstellung) gelten.